# Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Vertragsgrundlage

- a) Die ME:SCH GmbH (im Folgenden ME:SCH oder auch "wir" oder "uns" genannt) verpflichtet sich, die von ihr angenommenen Tätigkeiten nach besten Kräften und unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, Kenntnissen und Erfahrungen durchzuführen.
- b) Grundlage aller vertraglichen Beziehungen sind die nachfolgenden Auftrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen, auch, wenn nicht explizit darauf hingewiesen wird. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. c) Die AGB des Kunden sind nicht Vertragsgrundlage, ihnen wird hiermit widersprochen.
- d) Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen gelten nur, wenn ME:SCH diese ausdrücklich schriftlich bestätigt

#### 2. Angebot, Abschluss, Lieferung

- a) Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Soweit Angestellte oder freie Mitarbeiter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlich festgelegten und bestätigten Vertragsumfang hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch ME:SCH.
- b) Beschreibungen, Zeichnungen, Fotos, Abbildungen, Preislisten, Drucksachen, Kataloge, Datenträger, etc., die unseren Angeboten beigefügt sind, sind nach bestem Wissen gefertigt bzw. zusammengestellt. Die darin gemachten Angaben sind nicht verbindlich, es sei denn, bestimmte Eigenschaften werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert. ME:SCH erhebt für die Angebote und die zugehörigen Unterlagen das Urheber- und das Eigentumsrecht. Weitergabe an Dritte sowie Vervielfältigung dieser Unterlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch ME:SCH gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.
- c) Erfolgt die Auftragsbearbeitung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so hat uns der Kunde gegenüber sämtlichen Schadenersatzansprüchen des Schutzinhabers freizustellen. Der Kunde ist verpflichtet, uns für etwaige Prozesskosten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
- d) Sofern vom Kunden Programme o. ä. zur Verfügung gestellt werden, so geht ME:SCH davon aus, dass dieser zur Benutzung berechtigt ist. Andernfalls hat uns der Kunde von allen Schadenersatzansprüchen in diesem Zusammenhang freizustellen.
- e) Die im Vertrag genannten Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten gelten die angegebenen Lieferfristen als unverbindlich. Die Fristen beginnen nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten (vollständige technische Klärung). Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart oder werden alle erforderlichen Informationen, die durch den Auftraggeber bereitgestellt werden sollen, nicht rechtzeitig übergeben, sind auch die Fristen neu zu vereinbaren.
- f) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

## 3. Unmöglichkeit der Leistung

Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Ereignisse, die durch ME:SCH nicht zu vertreten sind, wie Energie- oder Rohstoffmangel, Streik oder Aussperrung, Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen, Krankheit oder Todesfall, tritt Lieferverzug nicht ein. In diesen Fällen wird der Liefertermin angemessen verlängert. Verzugsschaden kann nur dann geltend gemacht werden, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.



## 4. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- a) Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- b) Bei längerer Bearbeitungsdauer der Aufträge können monatliche Abschlagszahlungen gefordert werden. Die Höhe richtet sich nach den jeweils erbrachten Leistungen.
- c) Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, für jede Mahnung 5,00 € zu erheben. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben (§ 247 BGB). Die Geltendmachung des darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- d) Die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- e) Erfüllungsort aller Zahlungen ist 96515 Sonneberg.

## 5. Haftung, Übergang, Gewährleistung, Verjährung

- a) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vertragserfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch ME:SCH oder einem Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall wird die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftraassumme.
- b) Trotz sorgfältiger Prüfung der von uns versandten Daten mittels aktueller Antivirenprogramme sind diese durch den Empfänger nochmals zu überprüfen. Eine Haftung für oder durch Computerviren, die mittelbare oder unmittelbare Schäden verursachen, gleich welcher Art, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- c) ME:SCH haftet nicht für indirekte Schäden und Folgekosten wie z. B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsgelegenheiten, ausgebliebene Einsparungen, Umsatzverluste, Aufwendungen für Ersatzvornahme sowie Verlust von Daten und Programmen.
- d) Ab Übernahme der Leistung durch den Kunden geht die Haftung auf diesen über, spätestens jedoch mit Bezahlung der
- e) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Gewährleistung oder Haftung durch ME:SCH ausgeschlossen.
- f) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.

## 6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und daraus resultierender Streitigkeiten ist der Sitz von ME:SCH, 96515 Sonne-
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.



USt-Id.-Nr.: DE257613686



